

Bundesministerium  
für auswärtige Angelegenheiten

GZ 1055.169/93-I.2/96

Sparpaket; Gesetzesänderungen;  
Sammelnovelle

Wien, am 4. März 1996

Beilage

M. 100 P6  
4. MÄZ 1996  
6.3.96

Zukunft

An das

Präsidium des Nationalrates

W i e n

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten beehrt sich, anverwahrt in fünfundzwanzigfacher Ausfertigung die ho. Ressortstellungnahme zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das BDG 1979, das GG 1956 usw. geändert wird, zu übermitteln.

Für den Bundesminister:  
TRAUTTMANSDORFF m.p.

F.d.R.d.A.:



**BUNDESMINISTERIUM FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN**  
**VÖLKERRECHTSBÜRO**  
**MINISTRY FOR FOREIGN AFFAIRS**  
**MINISTÈRE FÉDÉRAL DES AFFAIRES ÉTRANGÈRES**  
 Ballhausplatz 2, 1014 Wien  
 Tel.: 53115-0, Telefax: 53185-212

\* \*\* \* \*\* \* \* \* \* \* \* \* \* \* \* \* \* \* \* \* \* \* \*  
 \* \*\* \* \*\* \* \* \* \* \* \* \* \* \* \* \* \* \* \* \* \* \* \*

GZ: 1055.169/93-I.2/96

vom: 4. März 1996

SEITEN: 3

an: Bundeskanzleramt  
 Abteilung II/A

Sparpaket; Gesetzesänderungen;  
 Sammelnovelle

zu do. Gz.921.020/3-II/A/1/96  
 vom 23. Februar 1996

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten beehrt sich, zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das BDG 1979, das GG 1956 usw. geändert werden, wie folgt Stellung zu nehmen:

Gemäß seinen Erläuterungen dient der vorliegende Entwurf unter anderem dazu, die seit 1995 auf dem Sektor der Mehrleistungsvergütung gesetzten Sparmaßnahmen auch gegenüber jenen leitenden Beamten Platz greifen zu lassen, deren zeitliche und mengenmäßige Mehrleistungen durch ruhegenüßfähige Zulagen (bzw. Anteile an solchen Zulagen) pauschaliert abgegolten werden.

Die hierfür seitens des Bundeskanzleramtes vorgesehenen legislativen Maßnahmen erscheinen schwer handhabbar, werden

- 2 -

nicht zu der offenbar gewünschten "Gleichbehandlung" mit allen anderen Beamten führen und lassen einen vermehrten Verwaltungsaufwand unter anderem dahingehend erwarten, daß zahlreiche Betroffene dienstrechtliche Feststellungsbescheide betreffend die von ihnen ab Wirksamwerden der vorgesehenen Kürzung ihrer Verwendungs- oder Funktionszulagen regelmäßig zumindest zu erbringende zeitliche Mehrleistung - ausgedrückt in der Zahl der monatlich zu leistenden Überstunden - begehren werden.

Um die höchstmögliche Transparenz und Besoldungsgerechtigkeit auf dem Sektor der MEHRLEISTUNGSVERGÜTUNG zu erzielen, wird vorgeschlagen, ab 1. April 1996 überhaupt auf die pauschale Abgeltung zeitlicher Mehrleistungen in Verwendungs- oder Funktionszulagen und in Fixbezügen zu verzichten, also diese nur unter Berücksichtigung der qualitativen bzw. leistungsmäßigen Komponenten zu bemessen und die betroffenen leitenden Beamten den für die ihnen zugeteilten Bediensteten geltenden Regelungen betreffend Abgeltung zeitlicher Mehrleistungen zu unterwerfen, zugleich aber die sogenannten "Freßklauseln" (wie z.B. § 121 Abs. 5 GG 1956) abzuschaffen.

Diese Vorgangsweise würde in mehrleistungsmäßiger Hinsicht alle leitenden Beamten völlig den zugeteilten Beamten gleichstellen und die höchstmögliche Transparenz auf diesem Sektor gewährleisten.

Außerdem würde sie derart komplizierte "Übergangsregelungen", wie sie vom Bundeskanzleramt im § 113b GG laut vorliegendem Entwurf für erforderlich erachtet werden, überflüssig machen bzw. auf sogenannte "Altpensionisten" beschränken, also auf Beamten, die vor Inkrafttreten der Neuregelung in den Ruhestand getreten sind.

Schließlich würden die vom vorgesehenen § 113b GG innewohnende Problematik der unterschiedlichen Behandlung der

leitenden Beamten in ruhegenußmäßiger Hinsicht nach dem Lebensalter - wer bis 1.4.2001 das 60 Lebensjahr vollendet und in den Ruhestand tritt, würde eine höhere Ruhegenußbemessungsgrundlage zuerkannt erhalten als ein vergleichbarer Beamter, der das 60. Lebensjahr erst nach diesem Stichtag vollendet und deshalb nicht vor diesem Tag in den Ruhestand treten kann - vermieden werden, wenn in Hinkunft alle Beamten hinsichtlich der Ruhegenußfähigkeit ihrer Mehrleistungsabgeltung auf die Nebengebühreuzulage verwiesen würden.

Aufgrund der überaus kurzen Frist, die für die Begutachtung dieses Entwurfes eingeräumt wurde, besteht ha. nicht die Möglichkeit zur Ausarbeitung ausformulierter Alternativ-Entwürfe zu den einleitend erwähnten Ziffern von Art. II des Entwurfs, doch darf diesbezüglich auf die Schkenntnis und Erfahrung der legistisch tätigen Beamten des federführenden Bundeskanzleramtes vertraut werden.

TRAUTTMANSDORFF